

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 190/22

vom

20. September 2022

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 2022 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, den Richter Dr. Grüneberg sowie die
Richterinnen Dr. Menges, Dr. Derstadt und Ettl

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Sprungrevision gegen das Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 22. Juli 2022 - 37 C 115/22 - wird abgelehnt, weil das beabsichtigte Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg bietet. Eine Sprungrevision ist nicht statthaft, weil die Klägerin in die Übergehung der Berufungsinstanz nicht eingewilligt hat (§ 566 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Darüber hinaus wäre die Sprungrevision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hätte oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern würde (§ 566 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Daran fehlt es hier. Von einer näheren Begründung wird entsprechend § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsggebührenfrei.

Ellenberger

Grüneberg

Menges

Derstadt

Ettl

Vorinstanz:

AG Saarbrücken, Entscheidung vom 22.07.2022 - 37 C 115/22 (08) -